

Satzung der Stadt Kappeln über die Führung einer automatisierten Liegenschaftsdatei

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57ff) in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nr. 2 und 3 sowie § 13 Absatz 1 und 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169ff) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat die Stadtvertretung am 12.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Automatisierte Liegenschaftsdatei

Die Stadt ist berechtigt, eine automatisierte Liegenschaftsdatei mit folgenden Daten vorzuhalten:

1. Name (ggf. Geburtsname), Vorname und Wohnort des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten oder Wohnungseigentümers
2. ggf. die Quote des Miteigentumsanteils
3. die Flurbezeichnung
4. die Lage des Grundstücks
5. die Nutzungsart
6. die Grundstücksgröße
7. Hinweise auf die Grundbuchblattnummer

§ 2 Datenherkunft

Die Daten in der automatisierten Liegenschaftsdatei werden grundsätzlich vom Katasteramt erhoben.

§ 3 Datenverwendung

Die Daten der automatisierten Liegenschaftsdatei werden von der Stadt für folgende Aufgaben genutzt:

1. Grundsteuerveranlagungen
2. Ermittlung des Grundstückseigentümers als Zustandsstörer im Rahmen der Gefahrenabwehr
3. Ermittlung des Grundstückseigentümers und Verarbeitung der Grundstücksdaten im Rahmen der Beitrags- und Gebührenerhebung aufgrund von Satzungen nach dem Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein bzw. nach dem Baugesetzbuch
4. Beteiligung des Grundstückseigentümers im Rahmen der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch
5. Durchführung von Baugenehmigungsverfahren einschließlich der Genehmigung der Grundstücksentwässerung
6. Ermittlung des Grundstückseigentümers im Rahmen denkmalpflegerischer Belange
7. Erteilung von Bodenverkehrsgenehmigungen
8. Grundstücksbezogene Ordnungswidrigkeiten

012

9. Grundstücksgeschäfte aller Art einschließlich der Eintragung und Löschung von Grunddienstbarkeiten, an denen die Gemeinde beteiligt ist
10. Prüfung der Eigentümerangaben im Rahmen des Vorkaufsrechts
11. Ermittlung des Grundstückseigentümers im Rahmen der Altlastenermittlung und -untersuchung
12. Wahrung nachbarlicher Belange bei der Durchführung von Maßnahmen auf gemeindlichen Grundstücken
13. Zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kappeln, den 13. September 2007

